

# **Bibliothekenordnung der Deutschen Vulkanologischen Gesellschaft e.V. (DVG) vom: 01.04.2017**

(Personen und Funktionsbezeichnungen in diesem Text gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form)

## **INHALT:**

- § 1 Rechtsträger, Leitung und Aufgaben der Bibliothek;
- § 2 Zulassung und Benutzung;
- § 3 Ausschluss von der Benutzung;
- § 4 Öffnungszeiten;
- § 5 Gebühren, Auslagen, Leistungsentgelte;
- § 6 Allgemeine Rechte und Pflichten der Benutzer;
- § 7 Datenschutz;
- § 8 Auskunft und Informationsvermittlung;
- § 9 Anwendungsbereich;
- § 10 Inkrafttreten.

### Anhang 1: Ausleih-Ordnung

- § 1 Ausleihe am Ort;
- § 2 Einschränkung der Ausleihe;
- § 3 Sonderregelungen für die Benutzung von Handschriften und besonders wertvollen Beständen;
- § 4 Ausleihe auf dem Versandweg;
- § 5 Fernleihe.

### § 1 Rechtsträger, Leitung und Aufgaben der Bibliothek;

- (1) Die Bibliothek ist eine Einrichtung der Deutschen Vulkanologischen Gesellschaft e.V.
- (2) Die Bibliothek ist Dienstleister und erfüllt die Anforderungen der Vereinsmitglieder der DVG und sonstiger Benutzer (z. B. Angehöriger von Universitäten). Die Bibliothek der DVG sammelt, erschließt und stellt wissenschaftliche Literatur aus den Gebieten Geologie, Vulkanologie und Grenzgebieten zur Verfügung.
- (3) Der Bibliothekar wird auf Vorschlag des Leiters des Dr. F.X. Michels – Institutes der DVG bestellt.
- (4) Die organisatorische Leitung der Bibliothek liegt in den Händen des Bibliothekars.
- (5) Die Bibliothek bietet die folgenden Benutzungsmöglichkeiten:
  - a) Einsichtnahme in ihre Bestände in den Räumen der Bibliothek;
  - b) Ausleihe von Literatur zur Benutzung außerhalb der Bibliothek.

### § 2 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Zulassung zur Bibliotheksbenutzung erfolgt in der Regel aufgrund persönlicher Anmeldung, bei der die Vorlage des Mitgliedsausweises der DVG, des Studierendenausweises oder Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild und gültiger Wohnanschrift, i. d. R. der Personalausweis, verlangt werden kann. Bei der Anmeldung verpflichtet sich der Benutzer zur Einhaltung der Bibliotheksordnung!

Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten sowie der Erklärung, dass dieser für evtl. Ersatzleistungen aufkommt.

- (2) Die Zulassung kann unter Bedingungen erfolgen.
- (3) Der Benutzer haftet bei missbräuchlicher Nutzung!
- (4) Jede Änderung des Namens und der Anschrift, sowie der Verlust des Benutzerausweises muss der Bibliothek umgehend mitgeteilt werden.

### § 3 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Wer gegen diese Bibliotheksordnung verstößt oder durch sein Verhalten die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar macht, kann von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

### § 4 Öffnungszeiten

Die regelmäßige Öffnungszeit der Bibliothek ist **montags zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr**. Die Bibliothek kann aus zwingenden Gründen geschlossen bleiben.

### § 5 Gebühren

- (1) Die Benutzung (Ausleihe von Literatur) der Bibliothek ist für Mitglieder der DVG gebührenfrei.  
Der Bibliothek entstehende Kosten (auch Leihpfand für die Ausleihe von Literatur) müssen nach besonderem Kostenplan (siehe „Gebührenordnung“) entrichtet werden.
- (2) Für den restlichen Personenkreis (Studierende etc.) gilt die als Anhang 2 beige-fügte Gebührenordnung.
- (3) Die jeweils gültige Gebührenordnung wird auf Vorschlag der Institutsleitung vom Vorstand der DVG festgelegt.

### § 6 Allgemeine Rechte und Pflichten der Benutzer

- (1) In der Regel hat jeder Benutzer das Recht auf die in dieser Bibliothekenordnung genannten Leistungen der Bibliothek.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, den Vorschriften der Bibliothekenordnung und den Anordnungen des Bibliothekenpersonals nachzukommen. Er haftet für Schäden, die der Bibliothek aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstanden sind.
- (3) Das Bibliotheksgut und alle Einrichtungsgegenstände sind sorgfältig zu behandeln und vor jeder Beschädigung zu schützen. Nicht statthaft sind Eintragungen und Unterstreichungen jeder Art, Berichtigungen von Druckfehlern, umbiegen von Blättern und Durchzeichnen / Brechen von Tafeln und Karten.
- (4) Bei Benutzung von Handschriften, Autographen, Karten und Plänen ist der Gebrauch von Tinte, Markern, Kugelschreibern und Kopierstiften untersagt.
- (5) Der Benutzer ist für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

### §7 Verhalten in Bibliotheksräumen

- (1) In den Bibliotheksräumen ist auf ein ruhiges, angemessenes Verhalten zu achten. Für mitgebrachte Gegenstände, Geld oder Wertsachen wird nicht gehaftet.

## § 8 Datenschutz

- (1) Auskünfte über Entleiher und Besteller erteilt die Bibliothek nur, wenn ein dringendes Anliegen gegeben ist und die Zustimmung des Betroffenen vorausgesetzt werden kann.
- (2) Verknüpfungen von Daten der Benutzer, die nicht nur der Abwicklung eines Benutzungsvorganges dienen, sind unzulässig. Weder die manuelle noch die maschinelle Erstellung und Auswertung von Ausleih- und Benutzerstatistiken dürfen Rückschlüsse auf persönliche Daten ermöglichen.

## § 9 Auskunft und Informationsvermittlung

- (1) Die Bibliothek erteilt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Grund ihrer Kataloge und Bestände mündliche und schriftliche Auskünfte. Literaturrecherchen sind nicht Aufgabe der Bibliothek. Solche Anträge können nur im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten erstellt werden, wenn ein sachbezogenes wissenschaftliches Interesse gegeben ist. Soweit darüber hinaus bibliographische, Dokumentations- und andere Informationsdienste in Anspruch genommen werden, sind der Bibliothek die dadurch entstehenden Auslagen zu ersetzen.

## § 10 Anwendungsbereich

- (1) Keine Benutzung im Sinne dieser Bibliothekenordnung sind
  - a) das Entleihen für Ausstellungen (Einzelfallentscheidung möglich),
  - b) Die Herstellung und Veröffentlichung fotografischer Aufnahmen und anderer Kopien durch den Benutzer oder in dessen Auftrag zu gewerblichen Zwecken.

## § 11 Anlagen:

- (1) Bestandteil der Bibliothekenordnung sind
  - a) Vordruck „Leihausgabe- /Rücknahmeschein.“
  - b) „Bestellformular“
  - c) „Ausleihordnung“ / Gebührenordnung.

## Grundsätzliches zur Bibliothekenordnung:

- Ausleihe von Literatur vor Ort:
  - (1) Aus dem Ausleihbestand der Bibliothek werden Werke zur Benutzung außerhalb der Bibliothek befristet (grundsätzlich: 4 Wochen) ausgeliehen.
  - (2) Es ist unzulässig entlehene Werke an Dritte weiterzugeben.
  - (3) Die in unserer Datenbank erfassten Bücher können mittels der Angabe des Titels und der laufenden Listenummer und unter Vorlage des Mitgliedsausweises oder des „Berechtigungsformulars“ während der Öffnungszeit der Bibliothek ausgeliehen werden.
  - (4) Die vorgegebene Leihfrist von 4 Wochen kann auf Antrag verlängert werden, wenn der Benutzer eine Verlängerung persönlich beantragt. Diese wird abgelehnt sofern eine Vormerkung für das entsprechende Werk vorliegt. In diesem Falle ist das Werk (siehe auch Kosten für Leihzeitüberziehung) innerhalb von 7 Kalendertagen zurückzugeben.

- (5) Das Werk ist mit Ablauf der Leihfrist, ggfs. einschließlich der Verlängerung, unaufgefordert zurückzugeben. Die Verlängerung der Leihfrist und die Ausleihe weiterer Werke erfolgen erst nach der Zahlung der Säumnisgebühr.
- (6) Verleihe Werke können (für den Zeitpunkt nach der Rückgabe) zur Entleihung vorgemerkt werden. Der Besteller wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Werk bereitliegt. Bestellte und für die Entleihung vorgemerkte Werke werden eine Woche bereitgehalten.
- (7) Ausleihe auf dem Versandweg:

Die Bibliothek kann Bücher sowie Kopien aus der Literatur an auswärtige Benutzer innerhalb Deutschlands versenden. Hin- und Rücksendung der Werke geschieht auf Kosten und Gefahr des Benutzers. Versandkosten, Leihgebühr und oder Kopierkosten (**30 Cent pro DIN A 4 – Blatt**) müssen vor dem Versand auf das Konto des Dr. FX. Michels Institutes:

**(IBAN= DE70 5765 0010 0160 0272 72)**

eingegangen sein, bevor es zu einer Zustellung kommen kann.

In der Regel wird die Beantragung von Auszügen einzelner Werke zu erwarten sein. Auch in diesem Falle werden Kopier- und Versandkosten vorab fällig.

Beschränkungen und Ausnahmen für die Entleihungen am Ort gelten auch für die Ausleihen nach auswärts. Bei Problemfällen (Umfang, Gewicht, besonderer Wert des Werkes) wird von einem Verleihen nach auswärts abgesehen.

#### Gebührenordnung:

- 1.** Die Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheines für Nichtmitglieder der DVG **einmalig 5,00 €!**
- 2.** Für die grundsätzliche Ausleihzeit von maximal **4 Wochen 5,00 €**. Bei unberechtigter Überschreitung der grundsätzlichen Ausleihzeit beträgt die anfallende wöchentliche Gebühr = **3,00 €**
- 3.** Für die Erstellung von Kopien fallen Kosten von je **0,30 Cent** pro DIN A 4 / A 5 pro Seite an.

Mendig, den 01.04.2017